



## **Allgemeine Verkaufsbedingungen der Applied Chemicals Handels GmbH**

**1. Geltungsbereich:** Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vertragsabschlüsse zwischen uns und unseren Rechtsnachfolgern einerseits und unseren Geschäftspartnern, die Unternehmer und nicht Verbraucher sind und deren Rechtsnachfolgern andererseits, soweit mit uns nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Soweit weder diese ausdrücklichen Vereinbarungen noch unsere Geschäftsbedingungen etwas anderes vorsehen, gilt im Übrigen ausschließlich das Gesetz. Einkaufs- oder Verkaufsbedingungen unserer Vertragspartner werden von uns nicht anerkannt und gelten daher nicht, ebenso wenig von unseren Vertragspartnern mündlich oder schriftlich gemachte Vorbehalte, soweit wir sie nicht ausdrücklich und schriftlich akzeptieren.

**2. Bestellung und Auftragsbestätigung:** Grundlage für alle Vertragsbeziehungen zu unseren Kunden sind die jeweilige Bestellung und die Auftragsbestätigung, bzw. sonstige schriftliche Verkaufsvereinbarungen (Rahmenverträge). Vertragsbeziehungen kommen erst dann zustande, wenn wir im Besitz zweier konformer, von allen Vertragsparteien firmenmäßig und verbindlich gezeichneter Schriftstücke sind, die einen vollständig übereinstimmenden Parteiwillen bestätigen. Erfolgt dennoch vor Vorliegen einer solchen Übereinstimmung ein Leistungsaustausch bzw. wird ein solcher von uns begonnen (durch Bestellung der geordneten Ware bei unserem Lieferanten oder Versendung aus unserem Lager), so gelten ausschließlich die Bestimmungen der von uns verfassten Schriftstücke, im Übrigen wird ein Mangel des Zustandekommens des Vertrages dadurch geheilt. Bei Rahmenverträgen genügt der jeweilige (auch mündliche) Abruf.

**3. Durchführung des Auftrages:** Wir verpflichten uns zur ordnungsgemäßen Erfüllung der von uns übernommenen Vertragspflichten. Ebenso sind unsere Kunden verpflichtet, die mit uns getroffenen Vereinbarungen getreulich einzuhalten.

**4. Preise:** Die vereinbarten Preise können - wenn sie nicht ausdrücklich als Fixpreise vereinbart sind - dem Preisniveau, soweit es sich zwischen Bestellung und Lieferung ändert, angepasst werden, wenn die Änderung auf von uns nicht, oder nur schwer beeinflussbare Umstände zurückzuführen ist. Insbesondere kann von uns eine Preisanpassung verlangt werden, wenn Kostenerhöhungen durch staatliche Eingriffe verursacht werden, wie etwa durch die Erhöhung von Abgaben aller Art (Zölle, Steuern, Gebühren, Lohnnebenkosten etc.), die Einführung oder Erhöhung von vorgeschriebenen Versicherungen, die Einführung von sonstigen Verpflichtungen (etwa hinsichtlich der Sicherung der Produkte). Diese gilt auch für durch den Abschluss von Kollektivverträgen beeinflusste Lohnerhöhungen.

**5. Rechnungen:** Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Sie sind in der auf der Rechnung angeführten Währung bar, durch Überweisung oder per Scheck, jedenfalls aber auf Kosten unseres Vertragspartners zu bezahlen. Gerät unser Vertragspartner mit der Bezahlung in Verzug oder macht er Einwände gegen eine Rechnung, so können wir die weitere Belieferung (Wartung) von Vorauskassa-Leistungen oder der Bestellung von tauglichen Sicherheitsleistungen abhängig machen, ohne selbst in Verzug zu geraten. Dies gilt auch, falls sich die wirtschaftliche Lage unseres Vertragspartners derart verschlechtert, dass die Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten zu befürchten ist. Im Fall einer eigenmächtigen Vornahme von nicht gewährten Skonti und derartiger Abzüge, oder bei Überschreitung der Zahlungsfrist verliert unser Vertragspartner alle vertraglich eingeräumten Rabatte und Nachlässe und muss den Fehlbetrag samt den gesetzlich, zwischen Unternehmer vorgesehenen, Zinsen bezahlen.

**6. Lieferung/Untersuchungspflicht:** Die von uns hergestellte oder gehandelte Ware wird von uns zum für uns ehest verfügbaren Zeitpunkt an die vom Kunden genannte Adresse - unter Umständen

in unserem Auftrag direkt vom Erzeuger - gebracht. Lieferfristen gelten als unverbindliche Richtzeiten, es sei denn, sie wurden ausdrücklich und schriftlich von uns fix zugesagt. Auch in letzterem Fall ist die Ware dennoch als fristgerecht geliefert anzusehen, falls sie so rechtzeitig abgesandt wurde, dass sie bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge rechtzeitig eingelangt wäre und innerhalb angemessener - durch praktisch nicht vermeidbare Umstände verlängerter - Frist dennoch einlangt, oder aber vom Produzenten oder aus unsere Lager abgesendet wird, bevor unser Kunde schriftlich erklärt, die Ware nicht mehr zu benötigen und wir die Versendung noch kostenfrei stoppen können.

**7. Besondere Pflichten unserer Kunden:** Unser Kunde hat am Ort der Lieferung für die ordnungsgemäße Übernahme der Ware durch im Umgang mit der gelieferten Ware erfahrendes Fachpersonal Sorge zu tragen. Die sofortige fachgerechte Untersuchung und allfällige Rüge in chemischer Qualität und Quantität obliegt unseren Vertragspartnern (auch in unserem Namen). Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße - dem jeweiligen Stoff adäquate - Lagerung. Allfällige Beanstandungen sind sofort schriftlich unter genauer Angabe des Mangels und der davon betroffenen Chargen zu rügen. Für den Fall der Verletzung dieser Obliegenheit verliert unser Vertragspartner alle Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes, der Irrtumsanfechtung, der Bereicherung und/oder sonstige Ansprüche gegen uns oder andere, dies ohne von seiner Verpflichtung zur Erfüllung unserer Ansprüche befreit zu werden. Wird die Ware zurückgewiesen (als nicht bestellt oder nicht ordnungsgemäß), ist sie dennoch in Verwahrung zu nehmen und entsprechend zu lagern bis wir darüber verfügen.

**8. Gewährleistung/Schadenersatz/Pönale:** Für den Fall, dass von uns bestellte Ware in Quantität oder Qualität Mängel aufweist, ist uns Gelegenheit zu geben, diese in angemessener Zeit durch Naturalersatz zu beheben. Als angemessener Zeitraum gilt eine Periode, in der die Ware auf dem Markt - allenfalls nach Neuproduktion - wieder beschafft und geliefert werden kann. Wandlung kann erst begehrt werden, wenn die Mängelbehebung misslingt. Liegen Quantitätsmängel vor, so kann - falls uns die Mängelbehebung misslingt - nur eine Preisreduktion pro rata der Minderlieferung gefordert werden. Im Übrigen werden alle Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Irrtums- sowie sonstige Haftungsansprüche, aus welchen Rechtstiteln auch immer, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Jedenfalls werden Schadenersatz- und Irrtumsansprüche der Höhe nach mit dem Fakturenwert der betroffenen (Teil-)Lieferung begrenzt. Ein Ersatz für entgangenen Gewinn, indirekten Schaden oder Folgeschäden (etwa wegen Produktionsstillstand) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Haftungsausschlüsse gelten auch im Fall der Wandlung oder des Rücktritts vom Vertrag. Bei Mängeln darf nur jener Teil der Faktura zurückbehalten werden, der vom Mangel betroffen ist bzw. ein Betrag der zur Behebung des Mangels erforderlich ist. Soweit wir ausnahmsweise schriftlich ein Pönale zugestehen, ist dieses jedenfalls mit 10% des Fakturenwerts der betroffenen (Teil-)Lieferung der Höhe nach begrenzt. Ein darüber hinaus gehender Schaden darf nicht begehrt werden, ebenso entfällt das Pönale, falls der Kunde keinen oder nur einen unbedeutenden finanziellen Schaden hat.

**9. Sonstiges:** Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen bei der Verwendung, der Lagerung und Wiederausfuhr der von uns oder in unserem Auftrag gelieferten Produkte einzuhalten. Dazu gehört insbesondere der alle Sicherheitsvorschriften beobachtende Umgang mit diesen Stoffen bei Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung und Transport dieser Güter, insbesondere auch die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht, die Anbringung von Warnhinweisen (sowohl nach EU-Recht als auch nach lokalen Vorschriften). Der Kunde ist verpflichtet uns darauf hinzuweisen, wenn ihm auffällt, dass von uns angebrachte Kennzeichnungen nicht den Vorschriften für seine Region entsprechen.

**10. Eigentumsvorbehalt:** Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum. Wird sie verarbeitet, erwerben wir am verarbeiteten Produkt, soweit eine Vermengung mit anderen Produkten erfolgt, Miteigentum, sofern das verarbeitete Produkt einen positiven Marktwert hat.

Ansonsten ist eine Verarbeitung vor vollständiger Bezahlung unzulässig. Wird die Ware weiterverkauft, so hat der Kunde unseren Eigentumsvorbehalt an seinen Kunden zu überbinden und gilt seine Kaufpreisforderung bis zur Höhe unserer Forderung an uns zediert, wovon der Kunde

des Kunden sofort zu verständigen ist. In diesem Fall haftet der Kunde des Kunden zusammen mit diesem zur ungeteilten Hand für die Erfüllung unserer Forderung.

**11. Abtretung/Aufrechnung:** Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis abzutreten, es sei denn, die Übergabe erfolgt mit Übertragung des Eigentums an seinem Unternehmen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist unzulässig, ebenso die Nichtbezahlung von (Teil-)Rechnungen wegen Beanstandungen, die sich auf andere (Teil-)Rechnungen beziehen.

**12. Rahmenverträge:** Der Kunde ist verpflichtet die im Rahmen des Vertrages festgelegte Mindestmenge innerhalb des vorgegebenen Zeitraums abzurufen.

Kommt er dieser Pflicht nicht nach, ist er dennoch verpflichtet uns jene Beträge zu bezahlen, die er zu bezahlen gehabt hätte, wenn er die Ware abgerufen hätte. Der Rahmenvertrag kann durch uns überdies und unbeschadet der Verpflichtung des Kunden, das Entgelt bis zum Ende seiner Laufzeit zu bezahlen, aufgelöst werden, falls der Kunde in Verzug gerät.

**13. Maschinenengineering:** Soweit wir dem Kunden Anlagen, Maschinen und Konzepte für die Verarbeitung von chemischen Produkten liefern, gelten unsere Verkaufsbedingungen auch für diese Geschäftsfälle. Wir sind berechtigt, von uns gewährte Haftrücklässe gegen Bankgarantien auszutauschen, ebenso Teilrechnungen zu legen. Bei Mängeln darf nur der Teil des Kaufpreises zurückbehalten werden, der zur Sanierung des Mangels erforderlich ist. Sollten im Zusammenhang mit der Lieferung derartiger Produkte ein oder mehrere Rahmenverträge abgeschlossen worden sein, gilt als wohlverstanden, dass bei der Preisgestaltung Dauer und Umfang des Rahmenvertrages eine wichtige Rolle gespielt haben, sodass bei vorzeitiger Auflösung des Rahmenvertrages wir berechtigt sind, die Differenz zu unseren Listenpreisen nachzuverrechnen.

**14. Loyalität:** Die Vertragsparteien versprechen, auf die wechselseitigen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Sie werden daher gegenseitig weder Personal abwerben, bzw. im Falle des Personalwechsels oder der Verselbständigung einzelner Mitarbeiter, allein oder überwiegend aus diesem Grund die Geschäftsbeziehung beenden oder einschränken, noch versuchen, unter Umgehung unseres Handelshauses ihre Geschäfte mit unseren Vertragspartnern direkt, dies unter unentgeltlicher Ausnutzung durch unsere Bemühungen geschaffener Kontakte oder zugänglich gewordenen Informationen, abzuwickeln.

**15. Schriftlichkeit:** Dem Erfordernis der Schriftlichkeit wird im Rahmen dieser Vertragsbeziehung durch jede Form der Verständigung, soweit sie nicht nur mündlich erfolgt, entsprochen, insbesondere sohin auch per Fax oder E-Mail und sonstigen auf Papier druckbaren Medien. In Postboxen abgelegte Nachrichten (E-Mail) lösen Fristläufe erst ab dem auf das Einlangen in einem solchen Medium folgenden Werktag aus. An Samstagen, Sonntagen, dem Karfreitag oder sonstigen gesetzlichen Feiertagen einlangende Nachrichten lösen Rechtsfolgen (Fristläufe) frühestens ab dem nächsten Werktag aus.

**16. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl/Salvatorische Klausel:** Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus unseren Vertragsverhältnissen, einschließlich von Streitigkeiten über deren Zustandekommen, ist ausschließlich Wien. Ausnahmsweise dürfen wir auch ein anderes Gericht in Anspruch nehmen, falls dessen Zuständigkeit aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften besteht oder falls ein österreichisches Urteil gegen den Beklagten in seinem Heimatstaat ansonsten nicht vollstreckbar wäre. Anzuwenden auf sämtliche Streitigkeiten, einschließlich Streitigkeiten um die Gültigkeit/das Zustandekommen dieser Vereinbarung, ist ausschließlich Österreichisches Recht, dies aber ohne seine Verweisungsnormen und ohne das UNCITRAL-Kaufrecht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit des Vertragsverhältnisses nicht.

Diesfalls sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine andere Bestimmung in Kraft zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.